

- Anhörung  
 Befreiung  
 Sonstiges

**Vorlagen Nr. 80/050/2012**

**öffentlich**

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung Bearbeiter/in: Münz, Claus-Peter	Datum: 17.12.2012 Az.: 80-22 Mü
---	------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann	16.01.2013	Befreiung

### Neubau eines Parkplatzes mit 20 Stellplätzen für Haus Graven, Langenfeld

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung  
 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung  
 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung  
 Entwicklungsziel 4 - Ausbau  
 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung  
 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- Naturschutzgebiet  
 Naturdenkmal  
 Landschaftsschutzgebiet  
 Geschützter Landschaftsbestandteil  
 Brachfläche  
 Sonstiges
- FFH-Gebiet  
 300m Zone zum FFH-Gebiet

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Beirat widerspricht nicht der Absicht der unteren Landschaftsbehörde, die Befreiung gem. § 67 BNatSchG für die Anlegung des Parkplatzes am Haus Graven in Langenfeld zu erteilen.

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung	Datum: 17.12.2012
Bearbeiter/in: Münz, Claus-Peter	Az.: 80-22 Mü

### Neubau eines Parkplatzes mit 20 Stellplätzen für Haus Graven, Langenfeld

Die Wasserburg Haus Graven ist als siedlungsgeschichtlich bedeutsames Gebäude in der Denkmalliste der Stadt Langenfeld eingetragen. Die Wasserburg wurde 2010 von der Stadt Langenfeld angemietet und wird seitdem über einen gemeinnützigen Förderverein als kulturelle Ausstellungs- und Veranstaltungsstätte unterhalten. In der Burganlage und im nahen Umfeld gibt es derzeit nur sehr wenige Möglichkeiten, bei Veranstaltungen Kraftfahrzeuge ordnungsgemäß abzustellen. Daher wurde zwischenzeitlich der Parkplatz des Segelflugplatzes am Graf-von-Mirbach-Weg mitbenutzt, der, ebenso wie die nächst gelegenen straßenbegleitenden Stellplätze an der Kirchstraße, ca. 380 m von Haus Graven entfernt liegt.

Durch die Fusion der Luftsportgruppe Erbslöh e.V. mit der Luftsportgruppe Hilden-Haan am Standort Langenfeld steht der Parkplatz am Segelflugplatz für Besucher der Wasserburg nicht mehr zur Verfügung. Die Wasserburg ist mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln schlecht erreichbar. Die nächste Bus-Haltestelle liegt an der Ohligser Straße etwa 1 km entfernt. Die Stadt Langenfeld beabsichtigt daher, im Umfeld der Wasserburg einen neuen Parkplatz mit ca. 20 Stellplätzen zu errichten, der außerhalb von Veranstaltungen auch der Allgemeinheit als Wanderparkplatz dienen soll. Ziel ist es, in einem fußläufig auch für die überwiegend älteren Besucher der Wasserburg noch zumutbaren Radius einen neuen Parkplatz zu bauen.

Die Wasserburg liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann und dort in dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) D 2.3-3 „Viehbach/ Götsche/ Krüdersheide/ Graven/ Feldhaus/ Im Torfbruch“. Die Anlegung der Stellplätze stellt einen Verstoß gegen das Verbot 2.3 A a) des Landschaftsplanes dar (Errichtung baulicher Anlagen) und bedarf daher der landschaftsrechtlichen Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). § 67 BNatSchG sieht zwei Befreiungsvoraussetzungen vor. Demnach ist eine Befreiung möglich wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei dem hier gegebenen Sachverhalt liegt der 1. Befreiungsgrund vor. Es handelt sich hier bei den geplanten Stellplätzen um planungsrechtlich zulässige und erforderliche Stellplätze. Somit wird hier eine Maßnahme umgesetzt, die bereits durch öffentlich-rechtliche Vorschriften rechtlich vorgesehen ist. Ebenso liegt es im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die kulturelle Einrichtung Haus Graven bei Veranstaltungen auch z.B. für mobilitätseingeschränkte Personen durch die Zurverfügungstellung der 20 Stellplätze uneingeschränkt möglich ist. Demgegenüber sind die landschaftsrechtlichen Belange an der ausgewiesenen Stellfläche nachrangig. Die untere Landschaftsbehörde beabsichtigt daher die erforderliche Befreiung zu erteilen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird für weitere Ausführungen auf den als Anlage beigefügten landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen. Außerdem wird eine konkrete Vorstellung des Vorhabens in der Beiratssitzung durch einen Mitarbeiter der Stadt Langenfeld erfolgen. Die Ausführungen der Stadt werden sich auch auf die artenschutzrechtliche Situation sowie auf den Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft erstrecken.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass ferner beabsichtigt ist, die Fassade der Wasserburg bei Veranstaltungen abends bzw. nachts durch Scheinwerfer zu beleuchten. Dieses Vorhaben wird in einem separaten, Verfahren mit artenschutzrechtlicher Prüfung abgewickelt und ist nicht Gegenstand dieses Befreiungsverfahrens für die Parkplätze.

Nach Abschluss des Verfahrens zu den Parkplätzen beabsichtigt die untere Landschaftsbehörde die Befreiung und Genehmigung vom 2.2.2011 für die Beleuchtung des Graf-von-Mirbach-Weges zwischen dem Parkplatz des Segelflugplatzes und Haus Graven zu widerrufen und ggf. den Rückbau der nun nicht mehr erforderlichen Beleuchtungsanlagen zu fordern.

### **Anlagen**

Landschaftspflegerischer Begleitplan  
Übersichtsplan iM 1:3000